

Das Prinzip der *takijja* im Islam.

Von

I. Goldziher.

I. Bereits im Koran wird den Rechtgläubigen die Erlaubnis erteilt, in Zeiten äußerster Not oder bei Bedrohung des Lebens rituelle Gesetze des Islam zu übertreten (Sure 5, 5; 6, 119). Die alten Theologen waren nur darüber nicht derselben Ansicht, ob die Übertretung des Gesetzes in solchen Fällen bloß als Konzession zu betrachten, oder aber als Akt der Lebenserhaltung unerläßliche Verpflichtung sei. Die beiden Säulen der alten hanefitischen Gesetzeskunde vertreten je eine dieser Ansichten. Während Abū Jūsuf die Übertretung in solchen Fällen bloß als entschuldigbar hält, schließt sich Muḥammed al-Sejbānī jener Tradition an, die denjenigen, der trotz der Bedrohung des Lebens bei der Strenge des Gesetzes ausharrt und ihr zum Opfer fällt, in die Hölle sendet¹⁾. Die Vertreter dieser letzteren, in den Kodifikationen herrschenden Lehre²⁾ generalisieren zur Bekräftigung derselben das durchaus nicht auf solche Verhältnisse bezügliche Wort des Koran (2, 191): „Und stürzt euch nicht mit eigener Hand ins Verderben“³⁾.

1) S. die Textbeilage unten Abschnitt V. — Vgl. auch Muḥid al-'ulūm wa-mubīd al-humūm (Kairo 1310) 105, wo die Frage in einem besonderen Kapitel (أكل مال الغير عند الاضطرار) mit Heranziehung einer Menge kasuistischer Möglichkeiten erschöpft wird. Von den beiden im Text angeführten Ansichten schließt sich der Verfasser an die zweite an: فان لم يأكل تورعاً حتى مات فقد عصي الله ورسوله.

2) Kudūrī (Kasan 1880) 162, 5 v. u.: ولا يسعد أن يصبر على ما توعد به فان صبر حتى اوقعوا به ولم يأكل فهو اثم

3) Faḫr al-dīn al-Rāzī, Mafāṭih al-ğajb V, p. 525: فاذا أكرهه عليه بالسيف فهبنا يجب الأكل وذلك لأن صوم الروح عن القوات واجب

In der Beantwortung der Frage, ob die Erlaubnis solcher Übertretung anzuwenden sei, wenn vom Gläubigen mit Bedrohung des Lebens die offene Verleugnung seines Bekenntnisses zu Gott und dem Propheten gefordert wird, ist man von Sure 16, 108 ausgegangen, wo von den Folgen der Verleugnung Allahs jener ausgenommen wird, „der dazu gezwungen wird — أَكْرَهَ —

während sein Herz fest im Glauben verharret“. Im Hadit werden neben Fällen, in denen Getreue Muhammed's Tod und Marter der Verleugnung der Religion vorzogen, auch solche erwähnt, in denen Muhammed selbst seine Billigung darüber aussprach, daß man, um gewaltsamem Tode zu entgehen, den Heiden gegenüber sich zur äußerlichen Verleugnung des Bekenntnisses herbeiließ¹⁾.

Der Fall des 'Ammār b. Jāsir, eines der frühesten Bekenner Muhammed's (من السابقين الأولين), wird als stehendes Beispiel für die letztere Tatsache erwähnt. Er leistete der Nötigung der Heiden Folge, die heidnischen Götter zu preisen und Muhammed zu schmähen. Als er darüber die Angst seines Gewissens dem Propheten anvertraute, beruhigte ihn dieser: „Wenn nur dein Herz beim Glauben ausharrt, so tue nur wieder dasselbe, wenn sie dich nochmals bedrohen sollten“²⁾. Die in dieser und ähnlichen Erzählungen sich kundgebende Gesinnung steht wohl im Einklang mit der relativen Schätzung, die dem Märtyrertum im alten Islam zuteil ward³⁾. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß nicht alle Überlieferer diesem auf den Enkel des 'Ammār zurückgeführten Berichte günstig sind. Bei Ibn Ishāq wird der Fall 'Ammār und die Billigung des Propheten geradezu verschwiegen, als ob man in diesem Kreis ein solches Verhalten nicht als Vorbild für den von den Ungläubigen bedrängten Muslim wollte gelten lassen. Mit großer Ausführlichkeit werden die Standhaften aufgeführt⁴⁾, hingegen die Schwächeren mit der summarischen Bemerkung ab-

ولا سبيل اليه في هذه الصورة الا بهذا الاكل وليس في هذا الاكل
 ضرر على حيوان ولا فيه اذاعة لحق الله تعالى فوجب أن يجب
 لقوله تعالى ولا تلقوا بأيديكم الى التهلكة.

1) Beispiele für beides in den Kommentaren zum Anfang von B. Kitāb al-ikrāh; Kastallānī VI, 106.

2) Ibn Sa'd III, I, 178, 11 ff.; Tabarī, Tafsīr XIV, 113.

3) Vgl. darüber Muhammed, Studien II, 387—391. Auch im Sūfismus unterscheidet man zwischen شهادة الصغوة und شهادة السيف; Jāfī, Kifājat al mu'takid bei Damīrī s. v. الطائر II, 112, 4.

4) Vgl. noch Ibn Hišām 206, 4 v. u., wo der Bericht darüber aufgenommen ist, daß der Prophet bei anderer Gelegenheit gerade denselben 'Ammār und

gefertigt: *ثمهم من يفتنى من شدة البلاء الذى يصيبه*, es gab auch solche, die in Versuchung kamen durch die große Qual, die sie traf¹⁾. Dies sieht eher einer Mißbilligung ähnlich.

Die alten Gesetzeslehrer betrachten den Fall des 'Ammār als normgebend in ihren auf ähnliche Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen. „Wenn der Machthaber²⁾ zu jemand sagt: Du mußt Allāh verleugnen, sonst töte ich dich, so steht es ihm frei (A. zu verleugnen)³⁾. Als Bedrohungsarten, die solche Freiheit begründen, hat man nur Totschlag und körperliche Verstümmelung zugelassen. „Wer in eine Lage gebracht wird — sagt auch Ṭabarī im Namen des Daḥḥāk — in der er in einer Weise reden muß, die dem Abfall von Allāh gleichkommt und er redet in dieser Weise aus Furcht für sein Leben, sein Herz ist aber standhaft im Glauben, so trifft ihn keine Verschuldung. Dies gilt aber nur für die Zunge⁴⁾ d. h. für mündliche Bekenntnisverleugnung, schließt aber nicht auch religionsfeindliche Handlungen ein⁵⁾. Später wird dabei als erforderlich bezeichnet, die Verleugnung des Bekenntnisses in solchen Notfällen möglichst durch doppelsinnige Worte auszudrücken, die eine *reservatio mentalis* ermöglichen, und jedenfalls gegen das erzwungene äußerliche *kufr* innerlich zu protestieren⁶⁾; Gott beurteile die Taten der Menschen nach der innerlichen Intention⁷⁾. Gewöhnlich werden die Notlügen, die sich Abraham erlaubt hatte, als Rechtfertigungsbeweise angeführt. Selbst ein strengen Auffassungen

seine Eltern zum Ausharren bei den ihnen von den Heiden zugefügten Qualen ermutigt. — Alle diese Erzählungen bei Usd al-ḡāba s. v. 'Ammār b. Jāsir IV, 44. [Vgl. auch Ibn Sa'd VIII, 193, 11 ff.]

1) Ibn Hišām 205, 5. Die dazu gehörige Glosse des Suhejlī (ibid. II, 67 unten) hat den Zweck, die gewöhnliche Überlieferung über 'Ammār und die Billigung des Propheten nachzuziehen.

2) Schon Abū Ḥanīfa beschränkt diese Bestimmung auf Lebensbedrohung durch die Regierung; Ṭāḡ al-Šarī'a, Šarḥ al-wiḳāja (Kasan 1881) 446: *روى عن ابي حنيفة ان الاكراه لا يحقق الا من السلطان فكانه قال ذلك بناء على ما كان واقعا في عصره*.

3) Šejbānī, al-Ġāmi' al-šaḡīr (a. R. des Kitāb al-charāḡ) 132 unten: *سلطان قال لرجل لتكفرن بالله او لاقتلتك فانه يسمع*.

4) Ṭabarī, Tafsīr III, 140.

5) Vgl. ibid. im Namen des Abu-l-'Ālija: *التقية باللسان وليس بعمل*.

6) Faḥr al-dīn al-Rāzī l. c. 524: *اجمعوا على انه عند ذكر كلمة الكفر يجب عليه ان يبرى قلبه من الرضا به وان يقتصر على التعريضات*.

7) Buchārī wendet die Lehre *بالنيات الاعمال* auf solche Fälle an.

so geneigter Theolog wie Ibn Hazm leitet daraus die Erlaubnis ab, aus Rücksichten auf die Sicherheit des Lebens äußerlich die Verleugnung des Glaubens zur Schau zu stellen¹⁾. Die Erlaubnis zu solchem Vorgehen wird aber nicht in die Kategorie der obligaten Lebenserhaltung gestellt. Sie ist ein Zugeständnis für die Schwächeren. Ehrenhafter sei es auszuharren, Tod und Marter zu erdulden und — wie al-Šejbānī (oder sein Kommentator) noch besonders hervorhebt — damit die Feinde zu ärgern²⁾.

Man nennt mit Bezug auf Sure 3, 27 das rechtfertigende Motiv solcher notgedrungener Bekenntnisverleugnung تَقِيَّةٌ, Furcht, Vorsicht³⁾: die Rechtgläubigen sollen die Ungläubigen nicht als Genossen erwählen, „es sei denn, wenn ihr Furcht vor ihnen empfindet: *تَتَّقُوا مِنْهُمْ تُقَاةً*“. Der terminus *takijja* schließt sich an eine Textvariante zu dem Worte *تُقَاةً* an; bei Buchārī (Kitāb al-ikrāh, Anfang) wird das Wort als erklärende Glosse zu den Koranworten beigebracht: *إلا أن تقية . . . وهي تقية*. Als terminus technicus für die entschuld bare Bekenntnisverletzung⁴⁾ hat das Wort, das in dieser Bedeutung auch im sunnitischen Islam eingebürgert ist⁵⁾, wie wir sehen werden, viel allgemeiner im schi'itischen Zweig des Islam Anwendung gefunden.

II. Wenn innerhalb des herrschenden sunnitischen Islam die Frage der Zulässigkeit der Verleugnung des Glaubensbekenntnisses zumeist nur theoretische Bedeutung hatte, da sie sich ja unter den bestehenden Verhältnissen doch nur auf den von Nichtmuhammedanern etwa ausgeübten Zwang beziehen konnte, so tritt ihre aktuelle Bedeutung um so mehr bei den Anhängern der unterdrückten Parteien hervor. Darf man unter dem Druck der das Leben und die Sicherheit bedrohenden Gewalt der herrschenden Staatsmacht sein eigenes, der letzteren widerstrebendes Bekenntnis

1) Kitāb al-milal wal-nihal (od. Kairo) IV, 6 nach den Erzählungen über die Notlügen Abraham's: *وقد أبيع الكذب في إظهار الكفر تقية*. Auch Joseph übte am Hofe des Pharao *takijja* *ibid.* 13, 1.

2) S. unten die Textbeilage ganz am Ende.

3) Ġāhiz, *Tria opuscula* 131, 3 ist *تقية* Gegensatz zu *إعلان*, eigentlich: Verbergung der wirklichen Überzeugung; bei Hilāl al-Šābī *ed. Amedroz* 63, 6; 115, 3 ist es Gegensatz zu *حقيقة*; bei schi'itischen Schriftstellern sehr häufig auch *إذاعة*, z. B. Kulīnī, *Uṣūl al-Kāfi* (Bombay 1302) 37, 18; 482 paenult.

4) Vgl. zur Anwendung des Wortes den reichen Nachweis bei de Goeje, *Gloss. Fragm.* und besonders *Gl. Tab. s. v.* [Vgl. jetzt Ibn Sa'd V, 70, 10; 158, 11, 15.]

5) Z. B. in der oben angeführten Stelle Ṭabarī, *Tafsir* III, 140.

zeitweilig unterdrücken und äußerlich sich zu den Formeln bekennen, gegen die man im Innern verdammenden Protest erhebt?

Sehr früh ist unter den Chāriġiten die Frage besprochen worden: ob es erlaubt sei, in feindlicher Umgebung das chāriġitische Dogma in Wort und Tat zum Scheine zu verleugnen¹⁾; sie wurde von den verschiedenen Gruppen in verschiedener Weise, von den Anhängern des Naġda b. 'Āmir in bejahendem, von denen des Nāfi' b. Azrak in verneinendem Sinne entschieden²⁾. Noch im Katechismus der heutigen Ibāditen wird als eine der Arten der Religionsbekennung die Verheimlichung (كنما) angegeben³⁾ d. h. den unter andersgläubigen Muslimen lebenden Chāriġiten das öffentliche Hervortreten (ظهور) nachgesehen⁴⁾.

Am entschiedensten ist die Takijja-Lehre im Schi'itismus zur Geltung gekommen, wo gegen dieses Prinzip nur ganz ausnahmsweise Widerspruch erhoben wird⁵⁾. Wenn man an die Verfolgung denkt, mit der jeder Widerspruch gegen die omajjadische Chalifatsidee geahndet wurde, an die geheimnisvolle Art der Propaganda, in der allein die Aspirationen der 'Aliden in größeren Volkskreisen Fuß fassen konnten, bis irgend einer ihrer Imāme sich offen hervorwagte, um dann als Rebell und Religionsfeind hingerichtet zu werden oder sein Heil in der Flucht zu suchen: so wird man es leicht begreiflich finden, daß sich gerade hier die Doktrin zeitigte, im Interesse der Sache ein Geheimnis aus seinem wahren Bekenntnis zu machen und den Machthabern gegenüber, der Not gehorchend, die Zugehörigkeit zu den herrschenden Irrlehren zu simulieren. Zur Rechtfertigung dieses zweideutigen Vorgehens, das in seiner freien Anwendung als frivole Heuchelei den allgemeinen Geist des Islam in Persien in ethischer Beziehung sehr übel beeinflußt hat⁶⁾, berufen sich die Schi'iten auf das Beispiel der Propheten, die oft *takijja* angewandt haben, sowie auf den Vorgang der Frommen der verschiedensten Zeitalter. Auch die aṣḥāb al-kahf haben zum

1) Vgl. den von Abū Bilāl der Chāriġitenfrau al-Balā'ā erteilten Rat:

كامل 584, 9. *إن الله قد وسع على المؤمنين في التقيّة فاستتروا*

2) Nāfi': *والتقيّة لا تحل*. Kāmil 611, 1; Sahrastānī 90, 4 v. u. Naġda:

إن التقيّة جائزة في القول والعمل. Sahrast. 92, 6 v. u. 93, 3 ff.

3) A. de C. Motylinski, *L'Aqida populaire des Abadhites algériens* (Alger 1905) 8, 6 (Recueil de Mémoires et de Textes . . . en l'honneur du XIV^e Congrès des Orientalistes 510, 6).

4) Diese chāriġitischen Daten habe ich jüngst bereits in anderem Zusammenhang angeführt in *Revue de l'Histoire des Religions* LII, 231.

5) Sahrastānī 120, 2 ff.

6) Gobineau, *Les religions et les philosophies dans l'Asie centrale* (Paris 1865) 15—21 u. ö., z. B. 68. 87 (immer als *ketmān*); Sell, *The Faith of Islam* 84. [Vgl. M. Hartmann, *DLZ.* 1906 c. 298.]

Schein Kreuze angelegt und an den Festen ihrer Volksgenossen teilgenommen, um der Gefahr zu entgehen¹⁾. Wichtig ist den Schi'iten die Berufung auf ihren ersten Imām 'Alī, der die ihm im Chalifat vorangegangenen Usurpatoren zum Schein anerkannte²⁾, und als er selbst endlich an die Regierung kam, an den Einrichtungen derselben nichts änderte, weil dies nicht ohne gefährliche Erschütterungen möglich gewesen wäre³⁾; auf das Beispiel der Imāme, die mit ihren Rechtsansprüchen nicht immer offen hervortraten⁴⁾, und nicht zum letzten auf das große Beispiel des bis jetzt verborgenen letzten Imām, dessen *qajba* nichts anderes sei, als ein durch Jahrhunderte andauerndes *ketmān*, ein ununterbrochener Akt der *takijja*, der erst dann aufgehoben werden soll, wenn der Imām die Zeit herangekommen sehen wird, sein offenes Hervortreten mit Erfolg und Sicherheit zu bewirken. In diesem Sinne sind die Eulogien, die dem latenten Imām in schi'itischen Schriften gezollt

1) Ja'kūbī ed. Houtsma II, 232, 1.

2) Einige Schi'iten bezeichnen dies Verhalten als الكف والسكوت الى
وقت التمكن Bahrānī, Manār al-hudā (Bombay 1320) 223.

3) Asad Allāh al-Kāzimī, Kašf al-kinā' 'an wuġūh luġūġijjat al-iġmā' (lith. Bombay) 149 (aus al-Murtaḍā, Kitāb al-sāfi):
أَنَّ امِيرَ الْمُؤْمِنِينَ كَانَ مِنْذُ قَبْضِ اللَّهِ نَبِيَّهُ فِي حَالِ تَقِيَّةٍ وَمُدَارَاةٍ وَمُدَافَعَةٍ لاسْتِيْلَاءِ مَنْ اسْتَبَدَّ بِالْأَمْرِ الْحَقِّ . . . أَنَّ التَّقِيَّةَ لَمْ تَفَارِقْهُ وَلَمْ يَجِدْ مِنْهَا بَدَأً فِي حَالٍ مِنَ الْأَحْوَالِ وَلَمْ يَتِمَّكَنْ مِنْ تَتَبُّعِ أَحْكَامِ الْقَوْمِ وَكَانَ يَقُولُ لِقَضَائِهِ وَقَدْ سَأَلُوهُ بِمَاذَا تَحْكُمُ فَقَالَ أَحْكُمُوا بِمَا كُنْتُمْ تَحْكُمُونَ حَتَّى يَكُونَ النَّاسُ عَلَى جَمَاعَةٍ أَوْ وَأَمُوتَ كَمَا مَاتَ اصْحَابِي. Die sunnitische Widerlegung dieser Auffassung gibt Ibn Ḥaġar al-Hejtamī, in al-Sawā'ik al-muhriġa (Kairo 1312) 36 ff.

4) Mas'ūdī, Murūġ VI, 27, 4: لَا تَخْلُو النَّاسَ مِنْ حِجَّةِ اللَّهِ فِيهِمْ ظَاهِرًا؛ او باطنا على حسب استعماله التَّقِيَّةَ وَاللَّوْفَ عَلَى نَفْسِهِ وَلَا عِلَّ الْأَمَامَةَ مِنْ قَرَفِ الشَّيْعَةِ . . . كَلَامٌ كَثِيرٌ فِي التَّقِيَّةِ وَاسْتِعْمَالِ التَّقِيَّةِ. Hingegen wird in der ismā'ilitischen Schrift Ta'wil al-zakāt (Leidener Hschr. Amīn 248) fol. 175 die Berechtigung der *takijja* der Imāme sehr eingeschränkt; von Ġa'far al-Šādiġ wird zitiert: مَنْ قَامَ مَعَهُ أَرْبَعُونَ رَجُلًا وَلَمْ يَطْلُبْ حَقَّهُ فَلَيْسَ بِإِمَامٍ.

werden: *عَجَّلَ اللَّهُ فَرَجَهُ وَسَهَّلَ خُرُوجَهُ* „Gott beschleunige seine Befreiung und mache sein Hervortreten leicht!“ oder: *قَرَّبَ اللَّهُ ظَهْرَهُ*: *وَيَسِّرْهُ* „Möge Gott sein Hervortreten nahe sein lassen und sein Gelingen herbeiführen!“. Dementsprechend in Anrufungen z. B.¹⁾: *اللَّهُمَّ أَجِبْ دَعْوَتَنَا وَأَنْصِرْ مِلَّتَنَا وَأَنْجِلْ حُجَّتَنَا وَعَجِّلْ فَرَجَ وَبَلِينَا وَأَنْصِرْنَا بِدَعْوَانَا*.

Die älteste sichere literarische Bezeugung der schiitischen *takijja* finden wir in den Gedichten des poetischen Bekämpfers der Omajjaden, des Anhängers der 'Aliden, Kumejt. In einem Ruhmgedicht auf die 'Aliden klagt er (IV, v. 86), daß er „trotz seiner Liebe zu ihnen und trotzdem er immer darauf ausgeht, ihnen beizustehen, doch nur heimlich auf ihrer Bahn wandeln kann und eine andere Gesinnung vortäuschen muß“²⁾, und im selben Gedicht v. 104. 105 verwendet er zur Bezeichnung seines zweideutigen Verhaltens den Ausdruck *takijja*³⁾. Ein 'Alide selbst rechtfertigt den Dichter mit Hinweis auf die *takijja* wegen eines den Omajjaden scheinbar günstigen Verses⁴⁾. In den schiitischen Traditionen nimmt die *takijja* eine sehr hervorragende, fast dogmatische Stelle ein. Im Unterschiede von der eben dargestellten sunnitischen Auffassung wird sie nicht als *ruchsa*, als Konzession für die Schwächeren, behandelt, sondern als unerläßliche Pflicht, die niemand aus Übereifer unterlassen darf. In diesem Sinne läßt man nicht nur die späteren Imāme und Theologen lehren, sondern sie kleiden ihre Ermahnungen direkt als Sprüche des Propheten ein. „Ein Gläubiger, der die *takijja* nicht übt, ist wie ein Körper ohne Kopf“ *مُؤْمِنٌ لَا تَقِيَّةَ لَهُ كَمَثَلِ* „Hätte Gott gewollt — sagt der Prophet⁵⁾ — so hätte er auch die *takijja* verboten und euch befohlen bei allem auszuharren, was euch von euren Feinden trifft durch euer offenes Bekenntnis zur Wahrheit. Aber, fürwahr, die wichtigste euch von Gott auferlegte Pflicht, nach der Liebe zu uns und der Bekämpfung unserer Feinde, ist die Anwendung der *takijja* für euch und euere Brüder in Gott. So fürchtet denn Gott und setzet euch nicht seinem Zorne aus durch das Unterlassen der *takijja* und die Verkürzung der Interessen eurer rechtgläubigen Brüder“. In ganz detaillierter Weise läßt man den 'Alī bei der Bekehrung eines griechischen

1) Manār al-hudā 379.

2) Die Hāsimijāt des Kumait, ed. Jos. Horowitz, 137, 12.

3) Ibid. I. 10. 16.

4) Ag. XV, 127, 3.

5) Ḥasan 'Askarī, Tafsīr 129 unten.

6) Ibid. 239.

Philosophen die Einzelheiten der *takijja* entwickeln. Nachdem er ihm die Grunddogmen des Islam in schiitischem Sinne dargestellt hat, läßt er noch eine ausgedehnte Ermahnung folgen. „Ich befehle dir, daß du in deinem Religionsbekenntnis die *takijja* anwendest (dabei zitiert er Sure 3, 27). Ich erlaube dir demnach, unsere Feinde als vorzüglicher zu erklären, wenn dich die Furcht dazu drängen sollte; ich erlaube dir, dich offen von uns loszusagen

(إظهار البراءة منا), wenn dich die Angst dazu zwingen sollte; du darfst die obligaten Gebete unterlassen, wenn du durch die Leistung derselben Schaden für deine Person befürchten solltest. Daß du im Zustand der Furcht unsere Feinde vor uns bevorzugst, kann ihnen nichts nützen und uns nichts schaden; ebensowenig kann es uns Nachteil bringen, wenn du aus Furcht dich von uns lossagst. Denn du sagst dich von uns los auf kurze Weile mit deiner Zunge, aber bewahrst uns innerlich deine Treue, damit du dein Leben errettet und für Monate und Jahre hinaus auch jene schonst, die du von unseren Getreuen und Brüdern kennst und die dich kennen; bis daß diese Bedrängnis gelöst wird und dieser kummervolle Zustand aufhört. Dies ist vorzüglicher als sich dem Verderben auszusetzen und dadurch alle Möglichkeit des Wirkens für den Glauben und das Heil deiner rechtgläubigen Brüder abzuschneiden. Hüte dich also, die *takijja* zu unterlassen, die ich dir anbefehle; denn du könntest dadurch dein und deiner Brüder Blut vergießen, dein und ihr Wohl dem Untergange aussetzen, dich und sie den Händen der Feinde der Religion ausliefern. Gott hat dir befohlen seinen Glauben und dessen Bekenner zum Glanz zu bringen. Wenn du aber meinem Befehle zuwiderhandelst, so schädigst du dich selbst und deine Brüder mehr als dies die *nawāsib*¹⁾ und die Ungläubigen tun²⁾. Wir ersehen aus dieser Ermahnung, daß die *takijja* in erster Reihe im Interesse der Sicherheit der Bundesgenossen gefordert wird³⁾, deren Wohlfahrt durch die Kühnheit und den Märtyrermut des einzelnen leicht aufs Spiel gesetzt werden könnte. Daher erscheint die *takijja* zumeist in Verbindung mit den *ḥukūk al-ichwān*, den „Interessen der Brüder“. Man fragte den Imām 'Alī b. Muḥammed: „Wer ist der an guten Eigenschaften vollkommenste Mensch?“ Er antwortete: „Derjenige, der die *takijja*

1) Vgl. ZDMG. 36, p. 281 Anm. 1.

2) 'Askari, Tafsir 69; eine andere wichtige Stelle in diesem schiitischen Korankommentar, von dem nur der zur II. Sure gedruckt vorliegt, ist p. 245.

3) Dies muß besonders bei Vergleichung mit B. Ikrāh nr. 6 als charakteristisch erscheinen, wo die *takijja* von den Hanafiten zuerst auf die persönliche Gefahr beschränkt, später auf die der nächsten Blutsverwandten ausgedehnt wird, aber als unanwendbar gilt, wenn dadurch die Sicherheit Fremder (nicht Blutsverwandter) gestützt werden könnte — بلا كتاب ولا سنة wie Buch, hinzufügt.

am sorgfältigsten anwendet und den Ansprüchen seiner Brüder am meisten Genüge leistet“ *أعمالهم بالتقية وأقتسامهم* دان. بحقوق اخوانه¹⁾.

Aus diesem Gesichtspunkt figurieren in schi'itischen Systemen des Religionsgesetzes zuweilen die in sunnitischen systematischen Werken nicht vorkommenden besonderen Kapitel *كتاب التقية* und *كتاب حقوق الاخوان*²⁾.

Es ist jedoch eine unaufhörliche Klage der unterdrückten Anhänger der Schi'a, daß sie zur *takijja* gezwungen sind. In einer dem 'Alī zugeschriebenen Chutba wird die Verfolgung der Gläubigen geschildert, wie sie unaufhörlich auf der Flucht sich befinden und wie sie durch die *takijja* verdunkelt werden³⁾; und im 8. Jahrhundert d. H. klagt Hasan ibn al-Muṭahhar al-Hillī, daß die Schi'iten in den meisten Zeiten sich aus Furcht vor den Machthabern im Winkel der *takijja* verborgen halten mußten⁴⁾. Der innere Kampf, den der durch dies Takijja-Verhalten hervorgerufene falsche Schein dem Gemüt der ehrlichen Gläubigen verursacht, wird dem Religionskrieg gleichgestellt. Der Imām Ga'far b. Muḥammed hat darüber folgende Sentenz: „Der Seufzer des über unsere Unterdrückung Betrübten ist soviel wie die Lobpreisung Gottes, sein Kummer um uns ist Gottesdienst und das Verbergen seines Geheimnisses ist *jihād*“. Der Imām Abū 'Abdallāh bezeichnete diesen Spruch als Wahrheit, „die würdig sei, mit Goldwasser aufgeschrieben zu werden“⁵⁾.

Es ist denn auch im Schi'itismus die Billigung der Verheimlichung immer in Anspruch genommen worden. In Biographien schi'itischer Autoritäten sind die dies Verhalten bezeugenden Bemerkungen nicht selten; z. B. vom Historiker al-Wāqidī, der, ein fester Schi'ite, in bezug auf 'Alī absonderliche Ansichten hatte, nach außen hin aber die herrschenden Anschauungen bekannte: يلزم *التقية*⁶⁾; auch von anderen in den Schi'itenlisten vorkommenden

1) Tafsīr al-'Askarī 131. Vgl. viele Sprüche bei Kulīnī I. c. 209; 482 ff. u. ö.

2) Tūsī, List of Shy'ah Books 104 paenult., 319, 3.

3) *أعمالهم بالتقية* قد اخملتهم التقية Nahḡ al-balāḡa (Beirut 1307) ed. 'Abduh, 50, 8.

4) Der Text in meinen Beiträgen zur Literaturgesch. der Sī'a (Wien 1874) 33, 21 ff.

5) Neḡefī, al-Muntaḥab fi-l-marātī wal-ḥuṭab (Bombay 1311) I, 136:

نفس المهيمون لظلمتنا تسبيح وحمد لنا عبادة وكتمان سره جهاد في سبيل الله قال ابو عبد الله عم يجب ان يكتب هذا الحديث بقاء الذعب.

6) Fihrist 98, 21 (do Goeje, Gloss. Tab.).

Leuten: „er gehörte zu unseren Genossen; aber er verheimlichte seine Sache“¹⁾, „er übte nach außen (في الظاهر) das Fikḥ nach dem *madḥub* des Šāfi‘ī, aber im Innern (في الباطن) hing er der Lehre der Imāmijja an“²⁾ u. a. m., während allerdings auch Ausnahmen von mutigem Ausharren und unerschrocken freiem Bekenntnis besonders hervorgehoben werden müssen“³⁾.

III. Die *takijja* steht also zunächst im Dienste des allgemeinen Wohles der unterdrückten Partei und wird nicht durch persönliches Interesse begründet. Zu den Einzelheiten, bei denen vom Recht der *takijja* Gebrauch gemacht wird, gehört auch das Ablegen falscher Zeugnisse und Eide⁴⁾. Aus diesem Gesichtspunkt wird die in sunnitischen Schriften gegen eine von den Imāmiten nicht anerkannte übertreibende Partei, die Chaṭṭābijja, erhobene Beschuldigung verständlich, die in verschiedenen Fassungen vorgebracht wird. Nach der einen hätte ihr Stifter verordnet, daß die Zugehörigen in vermögens-, blut- und eherechtlichen Angelegenheiten falsches Zeugnis zum Schaden der Gegner ablegen dürfen⁵⁾; nach der anderen erlaubt diese Religionspartei falsche Zeugnisaussagen zum Vorteil der Gesinnungsgenossen⁶⁾: also in beiden Fällen aus dem positiven oder negativen Interesse der Gesamtheit⁷⁾. Unter den Lehrsätzen des als Ketzer hingerichteten schi‘itischen Theologen Muḥammed b. ‘Alī al-Salmagānī, wird erwähnt, er habe gestattet, daß jemand zugunsten seines Bruders auch ohne bestimmtes Wissen sich als Zeuge melde, wenn ihm für seinen Anspruch sonst nur ein Zeuge zur Verfügung steht⁸⁾.

1) Tūsī, List of Shy‘ah Books 80, 6: كان من اصحابنا وكان يخفى امره.

2) Ibid. 264, 7 ff.

3) Ibn Baṭūṭa II, 247: وهم رافضية غلاة يظهرون الرخص ولا يتقون احداً.

4) Aus schi‘itischen Grundwerken zitiert bei Mühleisen-Arnold, Der Islam (Gütersloh 1878) 146.

5) Ibn Rosteh ed. de Goeje 218, 18, aber nicht mit *takijja* motiviert.

6) al-Nawawī zu Muslim I, 33 unten als Lehre des Šāfi‘ī: اقبل شهادة احد الاعواء الا الخطابة من الرافضة لكونهم يرون الشهادة بالزور لموافقهم.

7) Wenn man für solche schi‘itische Lehren ethnographische Anknüpfungen zugibt, kann man als Parallele auf die Anschauungen der Brahmanen hinweisen, von denen — nach Dubois — „der Meineid sogar für eine Tugend erklärt wurde, wofern er ihrer Kaste Nutzen bringe“ (bei Jolly, ZDMG. 44, 349).

8) Im Bāb al-šahādāt seines Fikḥ-Werkes Kitāb al-taklif: انه يجوز.

Die Gestattung solcher Freiheit scheint eine Übertreibung der aus dem Takijjaprinzip folgenden Zulassung zweideutiger Zeugen- und Eidesaussagen zu sein, um die Gläubigen der Bedrückung und Vergewaltigung zu entziehen. Die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt wird auf die des privaten Vorteils der Glaubensgenossen ausgedehnt.

Wie die *takijja* der Begünstigung des zweideutigen Verhaltens in allen Beziehungen des Lebens förderlich ist, so ist sie es auch vornehmlich auf dem Gebiete des Schwures. Die muhammedanische Ethik hat die Billigung der zweideutigen Schwüre und überhaupt der Kniffe im Eideswesen aus dem vorislamischen Arabertum ererbt und der Ansicht, daß man durch zweideutige Ausdrücke der Lüge scheinbar entgehen kann, in aufrichtig gemeinten Sentenzen ganz unverhohlen Ausdruck gegeben¹⁾. Die Möglichkeit der reservatio mentalis bei der Eidesleistung wird in der Ausbildung des muhammedanischen Rechtes als zu recht bestehend anerkannt; die Zulassung derselben allerdings auch in weitem Maße juristisch eingeschränkt. Besonders hat aber die hanafitische Richtung²⁾ in einer, freilich von ernsteren Lehrern nicht immer gebilligten³⁾, Literatur das Kapitel der *hijal*, Rechtskniffe, auch auf dem Gebiete der Eidesfragen fleißig und scharfsinnig gepflegt. Im Zusammenhange der Takijjadisziplin kann mit ihr die schiitische Theologie

للرجل ان يشهد لآخيه اذا كان له شاهد واحد من غير علم
Tūsī, List of Shy'ah Books 306, 1.

1) Z. B.: في المعارض مندوحة عن الكذب B. Adab nr. 114. في
dem 'Omar zu-
geschriebenen, Muḥājarāt al-udabā I, 300.

2) Bei erzwungenen Eiden: قال الكوفيون بحدك لانه كان له أن
يورتى فلما ترك التورية صار قاصداً لليمين فحدث
Kastallānī X, 114.

3) Buchārī mißbilligt auch hier die laxen Anschauungen der Hijal-Leute, indem er seine individuelle Meinung in gewohnter Weise in der Kapitelüberschrift des 1. Bāb des كتاب الخيل zum Ausdruck bringt: باب في ترك الخيل وان نكل أمرى ما توى في الإيمان وغيرها d. h. „Über die Unterlassung der Kniffe und daß in Schwüren und anderen Dingen immer nur die innere Intention in Betracht gezogen wird“. Buch. will damit ausdrücken, daß auch bei Eiden die listigen Täuschungen, wenn sie auch äußerlich sich in legalen Formen bewegen, zu verpönen sind. Dieser Voraussetzung wird in einigen Codices des Buch. der Boden entzogen durch die Textvariante: في الإيمان وغيرها „im Glauben und in anderen Dingen“, wodurch die Eide aus der gegen die Rechtskniffe ausgesprochenen Mißbilligung ausgeschlossen würden.

und Ethik den Wettstreit füglich aufnehmen. Die *takijja* ist der richtige Nährboden für die Zulassung und Billigung täuschender Worte und Ausdrücke, zweideutiger Wendungen im Eide (تورية) (معاريض), um dadurch den Verfolgungen zu entgehen und die Glaubensgenossen vor Gefahr zu schützen. Der Imam al-Riḏā lehrt: „Allah hat diese zweideutige Ausdrucksweise zu einem Mittel gemacht, unsere Sī'a und unsere (der 'Aliden) Verehrer zu bewahren“

Und die *ان الله جعل هذه التورية مما حفظ به شيعتنا ومحبينا*. Billigung eines solchen Vorgehens wird durch Beispiele aus den Prophetenerzählungen und dem Verhalten der alten Frommen bekräftigt, unter denen die Erzählung, wie der fromme Ḥazkīl, der Anhänger Moses' am Hofe des Pharao¹⁾, durch stilistische Künste scheinbar der Anbetung des sich vergötternden Königs beistimmt, die interessanteste ist²⁾.

IV. Die Anerkennung dieser Art der *takijja* nimmt denn auch früh ihre Stelle in der schiitischen Literatur ein. Bereits einer der ältesten schiitischen Gesetzesgelehrten, Ahmed b. Muḥammed al-Barkī (3. Jahrh.) trug zu dieser Literatur bei³⁾ und es ist bezeichnend, daß eine Schrift über معاريض الشعر von einem späteren schiitischen Gelehrten, Muḥammed b. Mas'ūd al-'Ajjāsī, inmitten einer Reihe gesetzeswissenschaftlicher Schriften aufgeführt wird⁴⁾.

Die philologische Erudition kam dem weiten Gewissen der Leute durch Zusammentragung der doppelsinnigen Ausdrücke zu Hilfe. In diesem Sinne verfaßte Ibn Durejd sein durch Thorbecke herausgegebenes *Kitāb al-malāḥin* mit dem in der Einleitung ausgesprochenen Zwecke, „daß solche, die zu einem ihnen unbequemen Eid gepreßt werden, zu diesem Buche ihre Zuflucht nehmen und von den in demselben verzeichneten Doppelsinnigkeiten Gebrauch machen, etwas anderes im Sinne haben, als was ihre Rede scheinbar ausdrückt, und dadurch von der Ungerechtigkeit des Bedrückers loskommen“. Es ist nicht zufällig, daß es ein eifriger Schi'ite, Abū 'Abdallah Muḥammed al-Mufaḡga' (st. 320), ist, der gleichzeitig mit Ibn Durejd ein *كتاب المنقذ من الأيمان*⁵⁾ verfaßte. Seiner

1) Seine Grabesstelle wird in der Nähe der Sūdūn-Moschee (Ḥarat al-Bāḥilijja) in Kairo verehrt (Alī Mubārak, Chiṭat V, 21).

2) Tafsīr al-'Askarī 143.

3) Tūsī 38, 7: كتاب الخليل; 39, 5: كتاب المعاريض.

4) Ibid. 317, 4.

5) Nach anderen في.

6) Flügel, Gramm. Sch. 224; Zitat bei Jākūt III, 444, 16; Muḥād. ud.

I, 300: وفي كتاب المنقذ للمفتوح الشاعر ما فيه من معاريض من معاريض.

الأيمان.

schitischen Anhänglichkeit verdankte dieser auch als Dichter und Philolog bekannte Gelehrte¹⁾ seinen Beinamen al-Mufaġġa' „der (über das Schicksal der 'alidischen Familie) Betrübte“²⁾. Er verfaßte viele Trauergedichte über die Imame und ihr trauriges Ende.

Zu dem vielfach nachgewiesenen Zusammenhange der Mu'tazila mit dem Schi'itismus stimmt es ganz gut, daß den hier behandelten Takijjalehren verwandte Anschauungen auch von alten mu'tazilitischen Autoritäten berichtet werden. Von Abu-l-Hudajl al-'Allāf (st. 235) wird die Lehre überliefert: „Wenn sich jemand in einer Zwangslage befindet (المُكْرَه) und sich nicht auf zweideutige Rede (التورية والتعريض) versteht, belastet ihn keine Verfehlung, wenn er sich der Lüge bedient“³⁾ *لَمْ أَنْ يَكْذِبْ وَيَكُونُ وَزْرًا مَوْضِعًا* („³⁾عنده“). Auch von der Schule der Nazzāmijja, deren Stifter in Politik und Dogma unverkennbar schi'itische Neigung kundgibt⁴⁾, wird die Lehre von der bedingungsweisen Zulässigkeit der falschen Zeugenaussagen überliefert⁵⁾; es ist jedoch in letzterem Falle der Schreib- oder Druckfehler الحظائمية für النظامية nicht ausgeschlossen.

V. Aus Muḥammed b. al-Ḥasan al-Šejbānī's *Kitāb al-sijar al-kabīr*, mit Kommentar von Muḥammed al-Sarachsī⁶⁾.

(Hdschr. der Leidener Universitätsbibliothek, Nr. 1775; fol. 278a.)

باب المُكْرَه على شرب الخمر واكل الخنزير، ذكر حديث عطاء في رجل يكره على شرب الخمر أو لحم الخنزير قال إن لم يفعل حتى يُقتل أصاب خيراً وإن أكل أو شرب فهو في عذر، قلنا نأخذ

1) Sein bei H. Ch. nr. 2906 erwähntes *كتاب الترجمان في معاني* *كتاب الترجمان في معاني* zitiert Tebrizī, Ḥam. 449, 1; daraus scheinen auch die Zitate bei Ibn Sida, Muchassaṣ XIII, 176, 9; 178, 6 genommen zu sein; ein einzelnes Kapitel aus diesem Buch: *حدّ الأعراب* Tebrizī 540, 4; mit einem anderen: *حدّ الأعراب* (über die Gedichte der Beduinen) beschäftigt sich Abu-l-'Alā al-Ma'arrī im *Risālat al-ġufrān*, JRAS. 1902, 85 unten.

2) Tūsī 271: *وله شعر كثير في احد البيت يذكر فيها اسماء الائمة* *ويتفتح على قتلهم حتى سمى المفتاح*.

3) Šahrastānī 36 nr. 7.

4) Šahrastānī 39 nr. 11.

5) Murtaḍā, Itḥāf al-sūda (Kairo 1311) II, 253, 9.

6) Leider können die Textworte vom Kommentar nicht unterschieden werden.

بهذا بل نقول لا يجدر له ان يمدح الاكل والشرب عند خوف القتل وهو قول مسروق فانه قال من اضطر فلم ياكل ولم يشرب فمات دخل النار، وابو يوسف رحمه¹ في رواية عنه اخذ بقول عطاء وجعل ذلك فيما لا يكره على الشرك بالله تعالى ولكننا نقول ان الحرمة تنكشف عند الضرورة فان الله تعالى استثنى موضع الضرورة من التحريم بقوله² الا ما اضطررتم اليه والاستثناء من التحريم اباحة وبعد ما انكشفت الحرمة التحق هذا بالطعام والشراب فاذا امتنع من تناوله حتى يقتل كان اثما بخلاف الكفر فان الحرمة لا تنكشف ولكن يرخّص له في اجراء كلمة الشرك على اللسان مع طمأنينة القلب بالايمان³ فهو بالامتناع يكون متمسكا بالعزيمة وفي الاجراء يكون مرخصا بالرخصة⁴ والتمسك بالعزيمة افضل الا ان في الكتاب⁵ لم يظلم الجواب في تائيمه ولكن قال خفت ان يأتكم لان هذا المكروه ليس في معنى المبتلى بالمخمصة⁶ من كل وجه فان هناك لا صنع لاحد من العباد فيما حل به من العذر وهاعنا خوف الهلاك انما حصل بصنع العباد وفيما يكون من حق الله لا يستوى ما فيه صنع العباد بما لا صنع للعباد فيه، ثم في الامتناع بعد اكراه المشركين اظهار الصلابة في الدين وما فيه مغايظة المشركين وذلك لا يوجد في صاحب المخمصة فلهذا ضجّع الجواب⁶ هاعنا بقوله خشيت ان يأتكم والله اعلم،

1) Nach Flügel zu Wien nr. 1778 (III, 200) wäre in diesem Werke Abū Jūsuf niemals mit Namen erwähnt; daraus könnte gefolgert werden, daß hier ein Einschub des Kommentators beginnt.

2) Sure 6, 119.

3) Vgl. Sure 16, 108.

4) Vgl. Zāhiriten 68.

5) Es ist nicht klar, auf welches „Kitāb“ hier Bezug genommen ist. Wenn der Passus von Sarachsī ist, so könnte er sich auf seinen Grundtext bezogen haben; aber weder hier noch in den unmittelbar vorangehenden Stücken sind, wie mir auch Herr Dr. Juynboll bestätigt, die zitierten Worte zu finden.

6) Vgl. Sure 5, 5.